Wochenmagazin für Spedition, Transport und Logistik

verkehrs RUNDSCHAU

36/2010

10. September 2010 Verlag Heinrich Vogel ISSN 0341-2148 B 6924 www.verkehrsrundschau.de

Besuchen Sie uns auf der IAA Halle 16, Stand C 05

36 NOA FACTORING
Insolvenz von Noa Factoring/Quorum: Müssen die betroffenen Unternehmen nun um ihr Geld bangen?

40 BERUFSKRAFTFAHRER-QUALIFIKATIONS-GESETZ
LKW-Fahrer müssen sich weiterbilden. Wie Unternehmer ihren Mitarbeitern helfen und warum Abwarten zu Nachteilen führen kann

Persönliches Belegexemplar
Bitte beachten Sie Seite 40ff.

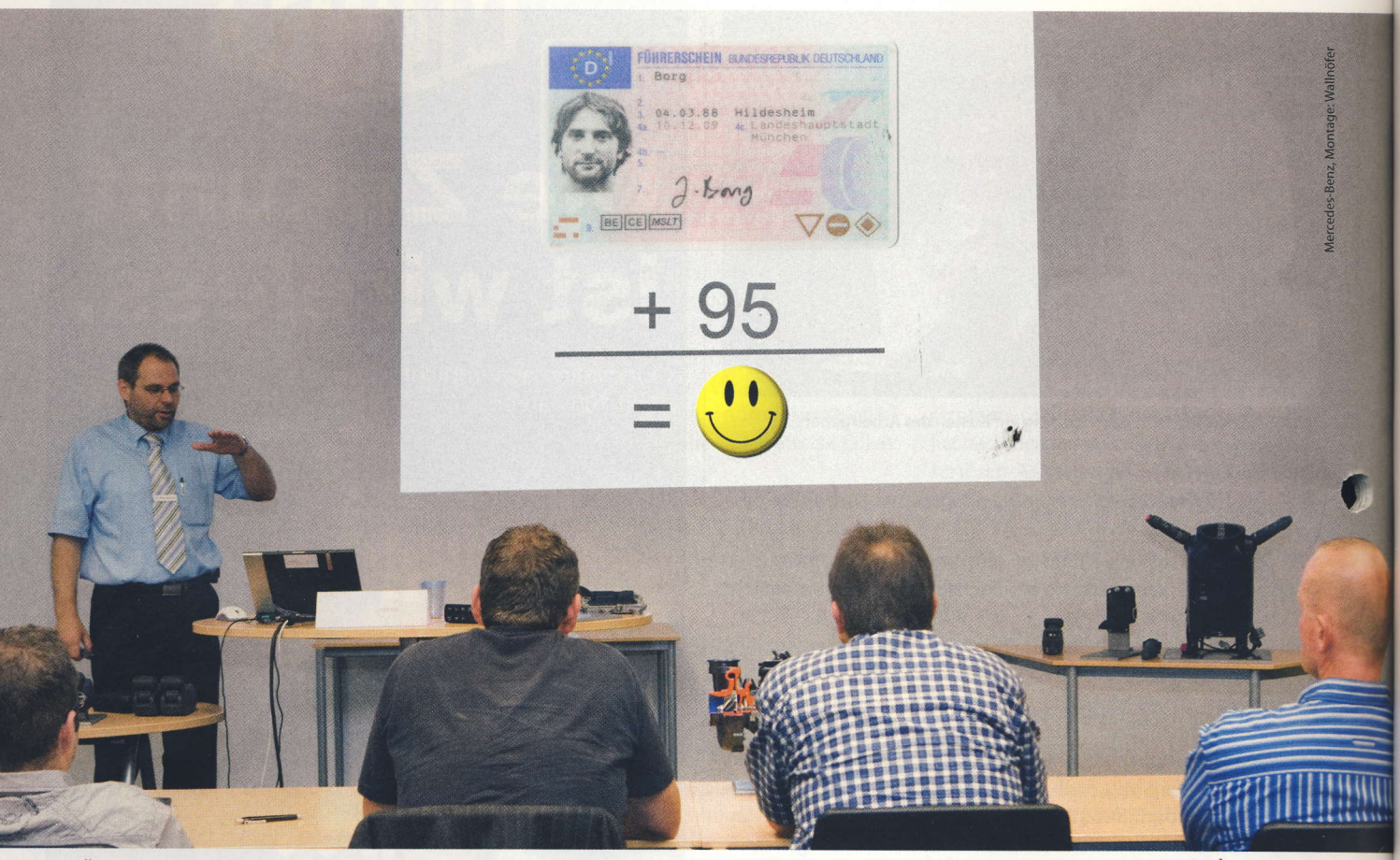

Mercedes-Benz, Montage: Wallnöfer

Über die Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein freuen sich LKW-Fahrer – denn in wenigen Jahren können sie nur noch mit ihr auf Tour gehen

Jetzt lernen, später lachen

Stotternder Start: Die Branche kommt beim Thema Fahrerqualifikation nicht in Schwung. Doch wer sich mit den neuen Pflichten schon beschäftigt, gewinnt ihnen häufig auch Positives ab.

Für angestellte und selbstständige LKW-Fahrer gilt seit rund einem Jahr die Devise „ein Berufsleben lang lernen". Obwohl der Startschuss für die Weiterbildungspflichten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) längst gefallen ist, haben sich viele noch nicht darum gekümmert. Grundsätzlich ist es Sache der Fahrer, diesen Pflichten nachzukommen. Zum Teil unterstützen ihre Arbeitgeber sie dabei auch. Nach Einschätzung von Siegfried Kerler, Leiter des Geschäftsfeldes Personen-, Güterverkehr und Logistik des Kooperationszentrums Verkehr und Logistik der IHKn Schwaben in Augsburg und Ulm, haben sich rund 60 Prozent der Transportunternehmer bislang nicht um das Thema Grundqualifikation und Weiterbildung gekümmert. Das sei insbesondere bei kleinen und mittleren Betrieben der Fall.

Pflicht nicht auf die lange Bank schieben

Nicht so Spediteur Norbert Claus. Er schickt seine Fahrer der Spedition Claus aus Ottobrunn bei München in die eigene Trucker-Akademie. „Die Fahrer können kostenlos an den Veranstaltungen teilnehmen, müssen aber im Zweifel einen Tag frei nehmen", erklärt Claus den Deal mit der Belegschaft, der sehr gut angenommen wird. „Die Nachfrage seitens externer Fahrer ist allerdings im Moment ziemlich verhalten", resümiert der Geschäftsführer, der die Leitung der Spedition mittlerweile abgegeben hat und sich ausschließlich der Akademie widmet. „Bislang ist es ein echtes Klinkenputzen, um die Kunden in die Kurse zu bekommen", so Claus, „denn viele wollen vor 2012 noch nicht loslegen."

> Ein Jahr nach dem Start bleibt die Weiterbildung bei vielen noch auf der Strecke

Nach wie vor geistern viele Fragen durch die Branche: Bekommen die Fahrer frei für die Weiterbildung? Wer bezahlt die Kurse? Und welche Qualität kann man erwarten? Das Gesetz bestimmt, dass alle LKW-Fahrer zurück auf die Schulbank müssen. Führerschein-Neulinge, die bis zum 10. September 2009 noch keine entsprechende Fahrerlaubnis erworben hatten, müssen eine Grundqualifikation erbringen. Die Weiterbildungspflicht dagegen trifft alle –

Hasen im Fahrerhaus. Alle fünf sen sie einen Weiterbildungs- erbringen, um ihr Wissen auf llsten Stand zu halten (Infos zu lung und Grundqualifikation n auf Seite 42). Wer Grundqua- eziehungsweise Weiterbildung absolviert, wird mit der Schlüs- m Führerschein belohnt.

ßen gegen iften kann erden: Bis uro hohe n drohen e ohne die ne Grund- on unter- der gegen ungspflichten verstoßen. Unter- die solche Fahrten anordnen en, drohen sogar Geldbußen bis uro.

warr könnte Probleme bringen

nicht einfach, sich im Fristen- zurechtzufinden. LKW-Fahrer, undqualifikation verpflichtet erlaubniserwerb seit dem 10. 2009), müssen eine Weiterbil- halb von fünf Jahren nach dem r Grundqualifikation bezie- beschleunigten Grundqualifi- hließen. Inhaber einer Fahrer- vor dem 10. September 2009 len ist, müssen die Weiterbil- hen dem 10. September 2009 tember 2014 abschließen.

es möglich, von diesen Fristen n, um die erste Weiterbildung igkeit der Fahrerlaubnis aufein- timmen. Doch die in Deutsch- ende Möglichkeit, die Frist für iterbildung in Ausnahmefällen r 2014 hinaus bis einschließlich 2016 zu verlängern, könnte zu ei Fahrten in anderen EU-Staa- da es unterschiedliche Rege- glich des Zeitpunktes des ersten ngsnachweises geben kann. So sland mitunter frühere Fristen, h laut der IHK für München ern etwa eine deutlich kürzere ist – im Güterverkehr 2012.

sche Kommission habe mit m 1. Juli 2009 bekräftigt, dass durch die nationale Umset- en Fristen in allen Mitglieds- erscheine ohne die Schlüssel- eführt und vorgelegt werden as Bundesverkehrsministeri- um. In der letzten Ausschusssitzung zur Unterstützung der Kommission in Fragen der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Richtlinie habe auch kein EU-Mitgliedstaat dieser Rechtsauffassung widersprochen. Und auch Rechtsanwalt Volker Lindner aus Freiburg bestätigt: „Auf Grund der Anerkennungspflicht für die nationalen Regelungen müssen sich auch die anderen Mitgliedstaaten bei Kontrolle von Kraftfahrern mit einem Arbeitsverhältnis in Deutschland an diese deutsche Regelung halten." Lindner bedauert jedoch, dass der deutsche Gesetzgeber nicht vorgesehen habe, dass die Kraftfahrer für diese Fälle eine „Bescheinigung über die Fristverlängerung" erhalten. „Es werden somit bei Kontrollen im Ausland sicherlich Probleme auftauchen, wenn Kontrolleure nach der ‚95' suchen und diese nicht finden", vermutet der Anwalt.

> „Bislang ist es ein echtes Klinkenputzen, um die Kunden in die Kurse zu bekommen"
>
> NORBERT CLAUS, Geschäftsführer Trucker Akademie GmbH

Auch die IHK für München und Oberbayern schließt nicht aus, dass es im Einzelfall bei Kontrollen zu Problemen kommen könne. Sollte es Schwierigkeiten geben, empfiehlt die Behörde, das Schreiben der Kommission (www.muenchen.ihk.de) im

MEDIEN-TIPP

Ratgeber zur Fahrerqualifikation

Dieses Handbuch ist eine Hilfe für alle, die sich mit der Aus- und Weiterbildung von Berufskraftfahrern beschäftigen. Zu jedem Paragrafen von Gesetz und Verordnung werden der Wortlaut, die gesetzlichen Begründungen sowie Hinweise und Kommentare gegeben. Dies schafft Klarheit über die praktische Anwendung und Umsetzung der Regelungen zum BKrFQG. Die 2. Auflage wurde um zahlreiche Inhalte erweitert, z.B. zur Interpretation der Ausnahmen (Handwerkerregelung), zum Besitzstand oder zur Synchronisierung der Ablaufdaten von Fahrerlaubnis und Schlüsselzahl 95.

EU-Berufskraftfahrer-Handbuch
2. Auflage 2010, DIN A5, 216 Seiten, 32,90 Euro (35,20 Euro inkl. MwSt.), Bestell-Nr. 24800, bestellbar beim Verlag Heinrich Vogel unter Tel: 089/ 20 30 43 – 1600 oder unter www.heinrich-vogel-shop.de.

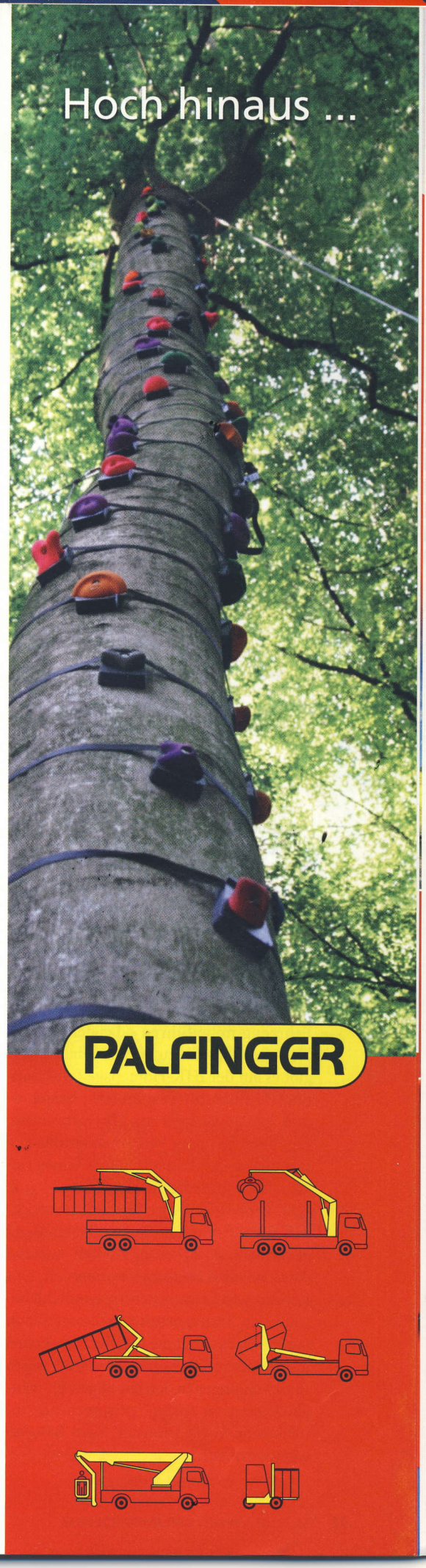

hen Sie
er IAA
d C 05
au.de